

eine eventuell erforderliche Qualifizierung zu gewährleisten und die Kosten dafür zu tragen (§ 209 AGB).

Diese Regelung enthält einen wesentlichen sozialen Aspekt. Wenn das Gesetz verlangt, daß der Betrieb diesem Werk tätigen eine seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entsprechende zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder — wenn das nicht möglich ist — in einem anderen Betrieb anzubieten hat und ggf. erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen zu veranlassen sind, so dient das dem Ziel, diesem gesundheitlich geschädigten Werk tätigen eine Tätigkeit anzubieten, die auch vom Einkommen her seiner bisher ausgeübten Tätigkeit annähernd entspricht. Die Aufnahme der Arbeit in einem anderen Betrieb ist dann durch einen Überleitungsvertrag entsprechend zu sichern (§§ 51 ff. AGB).

Befähigung der Werk tätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Befähigung der Werk tätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine sichere und gefahrungsfreie Arbeit. Dazu werden alle bewährten Formen (Belehrungen, Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Befähigungsnachweis für leitende Mitarbeiter) beibehalten.

Der Betrieb ist verpflichtet, die leitenden Mitarbeiter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu befähigen und sie ständig weiterzubilden (§ 213 Abs. 1 AGB). Er hat alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die leitenden Mitarbeiter den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden können.

In Bereichen der Produktion und der Produktionsvorbereitung müssen alle leitenden Mitarbeiter einen Befähigungsnachweis auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erbringen. Die Verantwortung dafür trägt der Betrieb. Der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung hat festzustellen, welche Bereiche dazu zu rechnen sind und welche Leitungskräfte demzufolge ihre Befähigung nachweisen müssen.

Werk tätige, die keine Leitungsfunktion innehaben, deren Tätigkeit aber für die Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen von besonderer Bedeutung ist (z. B. Projektanten, Technologen, Konstrukteure), sind erstmalig rechtlich verpflichtet worden, sich neben den überbetrieblichen und betrieblichen Bildungsmaßnahmen selbst über die für ihre speziellen Aufgaben zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu informieren und diese bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen (§ 212 AGB). Auf Grund der gewachsenen politischen und fachlichen Anforderungen an die Qualifikation und wegen der immer komplizierter werdenden technischen Zusammenhänge muß von diesem Personenkreis eine größere Eigeninitiative und ein dementsprechendes verantwortungsbewußtes Verhalten erwartet werden, zumal dieser Personenkreis Entscheidend zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beitragen kann.

Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheit

§ 217 Abs. 1 AGB fordert, daß der Betrieb Unfallgefahren bei der Arbeit und andere arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen zu beseitigen oder — wenn das nicht sofort möglich ist — wenigstens weitgehend zu mindern hat. Die Werk tätigen werden verpflichtet, festgestellte Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden und bei festgestellten Unfallgefahren erste Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die in der Kenntlichmachung der Gefahrenstelle oder in deren Absicherung bestehen können (§ 217 Abs. 2 AGB). Die Arbeit ist einzustellen, wenn das Leben von Werk tätigen unmittelbar gefährdet ist oder die

unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung besteht (§ 217 Abs. 3 AGB).

Jeder Werk tätige, der eine derartige Gefährdungssituation erkennt, ist demnach verpflichtet, die Gefahr abzuwenden, soweit dies in seinen Möglichkeiten steht. Das könnte z. B. darin bestehen, daß er zunächst einmal die der Gefährdung ausgesetzten Werk tätigen warnt, sie zum Verlassen der Gefahrenstelle auffordert und unverzüglich den zuständigen Leiter über die Situation und die eingeleiteten Maßnahmen informiert, damit dieser die erforderlichen Entscheidungen treffen kann.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind durch den Betrieb im Zusammenwirken mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens unverzüglich zu untersuchen; ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen müssen beseitigt werden (§ 218 AGB). Diese Regelung muß in Verbindung mit der Pflicht des Betriebsleiters zum Erlaß und zur Gestaltung betrieblicher Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 12, 202 AGB; § 1 Abs. 1 Buchst. d ASVO) gesehen werden, die Forderungen zur exakteren Untersuchung bei Unfällen enthalten müssen.

In solchen betrieblichen Regelungen könnten festgelegt werden:

- diejenigen Personen, die Arbeitsunfälle zu untersuchen haben, sowie diejenigen, die für die Meldung der Arbeitsunfälle verantwortlich sind;
- wie und in welcher Form Arbeitsunfälle zu untersuchen und die damit befaßten Personen zu unterweisen sind;
- die Kontrollmaßnahmen über die Realisierung der getroffenen Festlegungen und der Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher oder gleicher Unfälle.

Gemäß § 217 Abs. 1 AGB muß jede Untersuchung eines Unfalls, von den ermittelten Ursachen ausgehend, zu konkreten Veränderungen am Arbeitsplatz führen. Die hierzu erforderlichen Festlegungen können sich auf technische, technologische, organisatorische und erzieherische Maßnahmen erstrecken. Am wirkungsvollsten werden Unfallursachen durch technische Mittel und Maßnahmen beseitigt.

Außer durch technische und technologische Maßnahmen, die den Vorrang haben sollten, können aber auch durch organisatorische Maßnahmen Veränderungen erzielt werden. Solche Maßnahmen können sich u. a. auf die Leitungstätigkeit, die Qualifikation, die Arbeitsorganisation sowie auf Fragen der Ordnung, Sicherheit und Disziplin am Arbeitsplatz beziehen.

Der Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Werk tätigen ist in unserer sozialistischen Verfassung (Art. 35) verankertes Grundrecht. Es muß deshalb oberstes Gebot eines jeden Werk tätigen, insbesondere aber eines jeden Leiters sein, die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes konsequent zu verwirklichen.

- 1 Vgl. Entschließung des 8. FDGB-Kongresses, Tribüne vom 23. Mai 1977, S. 4.
- 2 Vgl. hierzu auch die Gesetzgebungübersicht für das IV. Quartal 1977 (in diesem Heft).
- 3 Vgl. hierzu auch W. Hantsche/E. Hein, „Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Gewerkschaften“, NJ 1977 S. 448; M. Rudloff, „Gewerkschaftliche Rechte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, Arbeit und Arbeitsrecht 1977, Heft 18, S. 538 S.
- 4 Vgl. hierzu auch G. Kirmse, „Die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts“, in diesem Heft